

1. Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle des WIFI der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Produktzertifizierung (im Folgenden WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung) bietet eine Zertifizierung (im Folgenden „Zertifizierungsverfahren“) der Werkseigenen-Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1 sowie der Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen nach EN ISO 3834 auf Grundlage der jeweils relevanten normativen Standards und anzuwendenden Regelwerke an.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 29. Mai 2016. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle im Rahmen von Zertifizierungsverfahren der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung erbrachten Dienstleistungen in der Durchführung von Zertifizierungsverfahren. Unternehmen, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen akzeptieren mit Beauftragung eines Zertifizierungsverfahrens die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

Abweichende Bedingungen wie allgemeine, zusätzliche, besondere oder sonstige Geschäfts- oder Vertragsbedingungen sind nur dann anwendbar, wenn die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Informationen, Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

3. Angebote / Vertragsschluss

Nach Antragstellung auf Zertifizierung erhält das interessierte Unternehmen ein Angebot zur Durchführung einer Zertifizierung. Das Angebot enthält die Kosten und den zeitlichen Ablauf der Zertifizierung. Mit schriftlicher Bestätigung durch das Unternehmen kommt ein beidseits verbindlicher Vertrag zustande und die Zertifizierung wird eingeleitet.

4. Gegenstand und Ausführung des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg. Vereinbart wird die Durchführung des Audits zur gewünschten Zertifizierung mit der Feststellung, ob das zu auditierende Produktionssystem die normativ vorgegebenen Anforderungen erfüllt. Bestandteil des Vertrages sind alle in den Zertifizierungsumfang aufgenommenen Betriebsstätten oder Niederlassungen des beauftragenden Unternehmens.

Ein Zertifikat nach dem jeweils entsprechenden Regelwerk wird ausgefertigt, wenn alle Anforderungen an die vorliegende Werkseigene-Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1 bzw. den Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen nach EN ISO 3834 erfüllt wurden. Andernfalls ist ein weiterer Vertrag für die erneute Durchführung der Zertifizierung zu schließen. Das beauftragende Unternehmen erklärt, dass die Leistung nur für dieses Unternehmen durchgeführt wird. Ein beauftragendes Unternehmen hat keinen Rechtsanspruch auf positive Erledigung.

5. Verpflichtungen der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung

a) Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz

WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung sowie deren Mitarbeiter und alle in ihrem Auftrag tätige Auditoren bzw. Sachverständige verpflichten sich, alle zugänglich gemachten Informationen über ein beauftragendes Unternehmen streng vertraulich zu behandeln und sie nur im Rahmen der mit dem beauftragenden Unternehmen vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden. Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung darf Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten nur mit dem Einverständnis des beauftragenden Unternehmens, ausgenommen jene Informationen, die einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, an Dritte weitergeben.

Dies gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausdrücklich ausgenommen von der Verpflichtung zum Stillschweigen ist die erforderliche Berichterstattung in möglichen Streitfällen an den Zertifizierungsausschuss als Lenkungsgremium der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses unterliegen ihrerseits der Verpflichtung zum Stillschweigen.

Der Akkreditierungsbehörde (BMWFV) wird ein Zugriffsrecht auf die Verfahrensakten des beauftragenden Unternehmens (Angebote, Auftragsdaten, Auditberichte, Zertifikate) gewährt. Die Akkreditierungsbehörde darf im Weiteren bei Bedarf bei auftragsgemäßen Konformitätsbewertungstätigkeiten der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung vor Ort beobachtend teilnehmen.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung kann mit Zustimmung des beauftragenden Unternehmens von den zur Verfügung gestellten Auditunterlagen Kopien herstellen, zu ihrem Akt nehmen und die Daten elektronisch verarbeiten. Nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren (AkkG) werden die Unterlagen und Auditberichte, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung gesammelt, erstellt und abgelegt wurden, vernichtet.

Das beauftragende Unternehmen gestattet der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung, die von ihm zum Zweck der Auftragsabwicklung bekanntgegebenen Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes elektronisch zu verarbeiten und zu speichern. Das beauftragende Unternehmen stimmt zu, dass ihm die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung Informationsmaterial über Dienstleistungen und Produkte zusenden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Zum Nachweis der gültigen Zertifizierung gegenüber Dritten führt die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung eine öffentlich zugängliche Liste aller gültigen Zertifikate. Mit Entzug oder Zeitablauf eines Zertifikates wird das betroffene Unternehmen aus der Liste der Zertifikatshalter gestrichen. Aussetzungen oder Einschränkungen der Zertifizierung werden ebenfalls veröffentlicht.

b) Haftung

Jede Haftung der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung für Schäden beim beauftragenden Unternehmen oder gegenüber Dritten, unabhängig welcher Art, wird ausgeschlossen. Eine Haftung kommt nur für jene Schäden zum Tragen, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung

- vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- leicht fahrlässig herbeigeführt wurden, beschränkt auf körperliche Verletzungen.

Eine Haftung der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung ist in allen Fällen auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim beauftragenden Unternehmen beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Gebühren an WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt, mit Ausnahme der Schäden an Leib und Leben. Diese sind in ihrer Höhe nach mit der von WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, soweit Versicherungsschutz besteht, begrenzt.

Für einen entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung keinesfalls.

Ein allfälliger Schadenersatzanspruch kann, bei sonstiger Verjährung, nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweispflicht liegt bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in jedem Fall beim beauftragenden Unternehmen.

c) Auditoren

Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung setzt nur Auditorinnen und Auditoren ein, deren fachliche Qualifikation und berufliche Erfahrungen hinreichend sind, das beauftragte Zertifizierungsverfahren nach den festgelegten Regeln der Technik und den normativen Anforderungen durchzuführen. Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der von ihr eingesetzten Auditorinnen und Auditoren gefährden könnte. Das beauftragende Unternehmen kann in begründeten Fällen einen der vorgeschlagenen Auditorinnen bzw. Auditoren einmalig ablehnen. Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung benennt in diesem Fall eine andere Auditorin bzw. einen anderen Auditor.

Das beauftragende Unternehmen erteilt seine Zustimmung, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung Teile der beauftragten Leistung an kompetente Unterauftragnehmer vergeben kann.

d) Durchführung einer Zertifizierung

Die Durchführung einer Zertifizierung erfolgt entsprechend dem durch die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung festgelegten und auf der Homepage der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung veröffentlichten Verfahren. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Zuge der Zertifizierung sorgen die die Auditorinnen /die Auditoren der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung dafür, dass die Betriebsabläufe des beauftragenden Unternehmens so wenig wie möglich gestört werden.

6. Mitwirkungspflicht des beauftragenden Unternehmens

a) Zertifizierungsablauf

Ein interessiertes Unternehmen wird über den Zertifizierungsablauf durch das „Zertifizierungsprogramm für die Zertifizierung einer WPK nach EN 1090-1 und/oder den Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834“, das die Anforderungen für eine Zertifizierung detailliert beschreibt, in Kenntnis gesetzt. Alle Dokumente sind auf der Homepage der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung veröffentlicht.

b) Beistellung und Einsichtnahme in Unterlagen, Aufklärungspflicht

Das beauftragende Unternehmen ist verpflichtet, die im Rahmen einer Zertifizierung benötigten Daten, Informationen, Unterlagen und Nachweise der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung zur Verfügung zu stellen und die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die für die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung von Bedeutung sein könnten. Das beauftragende Unternehmen haftet für die Richtigkeit und gegebenenfalls für die Echtheit der zur Verfügung gestellten Bewertungsunterlagen.

Während der Durchführung einer Zertifizierung ist der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung der Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten, Anlagen und Verrichtungsstandorten zu ermöglichen. Das beauftragende Unternehmen sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Durchführung der Begutachtung vorbereitet sind. Die beteiligten Mitarbeiter sind verpflichtet, Auskunft über alle Belange zu geben, die für die Begutachtung im Rahmen einer Zertifizierung relevant sind.

c) Terminabstimmung und Einhaltung

Vereinbarte Termine sind für das beauftragende Unternehmen und die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung verbindlich. Stornierungen und Terminänderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden und sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Wenn aufgrund eines grob fahrlässigen Verschuldens durch das beauftragende Unternehmen die Begutachtung nicht vorgenommen werden kann, ersetzt das beauftragende Unternehmen die der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung entstandenen Kosten.

d) **Sicherung der Unabhängigkeit des Auditors**

Das beauftragende Unternehmen verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit einer Auditorin bzw. eines Auditors gefährden könnte.

7. Grundsätzliche Bedingungen zur Erteilung und Aufrechterhaltung des Zertifikats/Zertifizierungskennzeichens

a) **Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeit eines Zertifikats/Zertifizierungskennzeichens nach EN 1090 bleibt nach Maßgabe des Zertifizierungsprogramms und unter Voraussetzung von zufriedenstellenden Ergebnissen der vorgegebenen Überwachungsaudits gültig.

Die Gültigkeit des Zertifikats/Zertifizierungskennzeichens nach EN ISO 3834 bleibt nach Maßgabe des Zertifizierungsprogramms und unter Voraussetzung von zufriedenstellenden Ergebnissen der vorgegebenen Überwachungsaudits 3 Jahre gültig. Nach 3 Jahren ist ein Wiederholungsaudit durchzuführen, um die Gültigkeit des Zertifikats/Zertifizierungskennzeichens zu verlängern.

b) **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die auditierten Fertigungsstätten des beauftragenden Unternehmens. Sind Einschränkungen auf bestimmte Organisationseinheiten erforderlich, so wird dies am Zertifikat vermerkt. Wesentliche Änderungen der Gesamtorganisation außerhalb der festgelegten Bedingungen erfordern die Durchführung einer neuerlichen Zertifizierung.

c) **Überwachungsaudit**

Das beauftragende Unternehmen verpflichtet sich, regelmäßig durchzuführende Überwachungsmaßnahmen (Audits) innerhalb der Gültigkeitsdauer zu beauftragen.

Werden im Zuge von Überwachungsaudits durch die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung Abweichungen festgestellt, müssen diese innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten behoben werden.

Die Nachweisführung erfolgt nach Festlegung durch die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung durch Dokumentenvorlage oder Nachaudit. Unterbleibt die Korrektur innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so kann eine Einschränkung des Geltungsbereichs, die Aussetzung oder der Entzug des Zertifikats erfolgen (siehe dazu auch das Dok. "Ergänzende Zertifizierungsbedingungen für WPK nach EN 1090-1 und/oder EN ISO 3834").

d) **Wiederholungsaudit (Rezertifizierung) (gilt nur EN ISO 3834)**

Das Wiederholungsaudit (eine Rezertifizierung) sollte spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des betroffenen Zertifikates eingeleitet werden. Soweit die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt werden, wird eine Zertifizierung wiederum für eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren ausgesprochen. Darüber hinaus gelten die gleichen Bedingungen wie beim erstmaligen Durchlauf einer Zertifizierung.

e) **Zertifikatseigentümer**

Das beauftragende Unternehmen und Zertifikatshalter nimmt zur Kenntnis, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung alleiniger Eigentümer des ausgestellten Zertifikates bleibt.

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle ist das durch die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung ausgestellte Zertifikat ungültig und ist umgehend zurück zu senden.

8. Zahlungsbedingungen

Das beauftragende Unternehmen ist verpflichtet, die angefallenen Kosten der Zertifizierung und die festgesetzten Gebühren für das jeweilige Zertifikat zu tragen.

Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig. Allfällig zu entrichtende Umsatzsteuern werden gesondert ausgewiesen. Das beauftragende Unternehmen ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchen auch immer geltend gemachten Gründen gegenüber der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung zurückzuhalten.

Gerät das beauftragende Unternehmen mit der Zahlung in Verzug, ist die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Zertifizierung für ungültig zu erklären und das Zertifikat zurückzuverlangen.

9. Weitere Rechte und Pflichten des zertifizierten Unternehmen

a) Zertifikats-/Logoverwendung

Zertifikate und Zertifizierungskennzeichen der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung dürfen für geschäftliche Zwecke ausschließlich durch das zertifizierte Unternehmen nach Maßgabe der in der jeweils gültigen Zeichensatzung definierten Bedingungen, die integraler Bestandteil dieser AGBs sind, genutzt werden. Alle Dokumente sind auf der Homepage der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung veröffentlicht.

b) Informationspflicht

Das zertifizierte Unternehmen verpflichtet sich gegenüber der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung, diese nach Ausstellung des Zertifikats über alle Änderungen der festgelegten Bedingungen, die einen Einfluss auf die Gültigkeit des Zertifikats haben, innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu informieren.

Als wesentliche Änderungen gelten:

- Einleitung eines Insolvenzverfahrens;
- Betriebsschließung;
- Ortswechsel der Betriebsstätte des Herstellers bei sonst unveränderten Produktionseinrichtungen und identem Schlüsselpersonal;
- Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsicht oder bei sonstigem Schlüsselpersonal;
- Änderungen bei der Beauftragung von Unterlieferanten, soweit sie qualitätsrelevante Auswirkungen haben;
- neue wesentliche Produktionseinrichtungen;
- Änderungen im Produktionsprogramm des Herstellers;
- Einführung neuer Technologien (Schweißverfahren) oder Veränderung maßgeblicher Fertigungseinrichtungen oder Produktionsverfahren mit Auswirkungen auf die zu bewertenden Eigenschaften;
- Änderungen in den Grundwerkstoffen und der Qualifikation der Schweißverfahren;
- Wechsel in eine höhere, als im Zertifikat genannte Ausführungsklasse (EXC)
- Änderungen bei der konstruktiven Bemessung, soweit sie Bestandteil der Zertifizierung sind;
- wesentliche Änderungen des Managementsystems; usw.;

Unterbleiben die erforderlichen Mitteilungen und werden Änderungen erst beim nächsten Überwachungsaudit durch den Auditor entdeckt, führt dies zu einem Vermerk im Auditbericht und zur entsprechenden Bewertung hinsichtlich der Herstellerqualifikation.

Grundsätzlich werden in jedem Eröffnungsgespräch eines Überwachungsaudits immer die Angaben des ursprünglichen Antrags bzw. Auditberichts mit der aktuellen Situation im Herstellerwerk verglichen. Abweichungen werden vermerkt und bewertet.

c) Verpflichtung zur Weiterentwicklung des Produktionssystems

Das zertifizierte Unternehmen verpflichtet sich, das Produktionssystem entsprechend den Anforderungen der normativen Grundlagen nachweislich weiter zu entwickeln. Dies insbesondere bei Herausgabe von Revisionen der einer Zertifizierung zugrundeliegenden Normen.

Die Umsetzung erfolgt mit entsprechender Übergangsfrist. Dies ist in internen Audits zu bewerten sowie im Rahmen der Überwachungsaudits nachzuweisen.

d) Schriftliche Weiterleitung von Reklamationen

Ein zertifiziertes Unternehmen ist verpflichtet, Reklamationen (Beanstandungen oder Beschwerden) durch Dritte hinsichtlich der Konformität eines Produktes oder des Produktionssystems im Geltungsbereich des Zertifikates aufzuzeichnen und innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung bekannt zu geben.

Reklamationen sind durch das zertifizierte Unternehmen zu bewerten und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Über die Behandlung dieser Reklamation ist die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten zur Sanierung zu informieren.

Im Rahmen des nächsten planmäßigen Überwachungsaudits sind der Auditorin bzw. dem Auditor der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung die betreffenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen.

Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

10. Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten

WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung ist berechtigt, bei eindeutigen Verstößen gegen die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung Zertifikate einzuschränken, auszusetzen oder zu entziehen.

Die Einschränkung, Aussetzung oder der Entzug wird dem zertifizierten Unternehmen schriftlich durch die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung mitgeteilt. In diesem Fall verpflichtet sich das zertifizierte Unternehmen, das Zertifikat im Original innerhalb von 8 Tagen an die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung eingeschrieben zurück zu senden, das Zertifizierungskennzeichen nicht mehr zu verwenden und alle Unterlagen, die Hinweise auf den zertifizierten Status aufweisen, unmittelbar aus dem Verkehr zu ziehen.

Bei Verstößen gegenüber dieser Verpflichtung ist die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle entscheidet bei vorliegenden Nichtkonformitäten mit der Einleitung der folgenden Maßnahmen:

a) Zwingende Beendigung und Entzug von Zertifizierungen (Zertifikaten)

Eine Zertifizierung gilt automatisch als beendet bzw. als entzogen, wenn:

- die am Zertifikat eingedruckte Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Zertifikats und/oder des Zertifizierungskennzeichens wegfällt;
- nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des zertifizierten Unternehmens, von der die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung nicht innerhalb eines Monats schriftlich informiert wurde;
- das zertifizierte Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb einstellt;

Bei Entzug des Zertifikats muss dieses nach eingeschriebener Aufforderung durch die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung innerhalb von 2 Wochen im Original retourniert werden.

b) Entzug, Einschränkung und Aussetzung von Zertifizierungen (Zertifikaten)

Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung kann eine Zertifizierung fristlos oder mit Frist entziehen, zeitlich oder inhaltlich einschränken oder aussetzen, insbesondere wenn:

- sich die der Zertifizierung (Zertifikat) zugrundeliegenden normativen Anforderungen ändern und das zertifizierte Unternehmen nicht innerhalb einer gesetzten Frist durch ein kostenpflichtiges Änderungsaudit bzw. kurzfristiges Audit nachweisen kann, dass die neuen Anforderungen erfüllt wurden;
- bei einem verschuldeten Fristversäumnis durch das zertifizierte Unternehmen
- die weitere Verwendung des Zertifikates aus rechtlichen Gründen untersagt wird;
- das Zertifizierungskennzeichen oder das Zertifikat missbräuchlich durch irreführende oder anderweitig gesetzlich unzulässige Werbung verwendet wird;
- das zertifizierte Unternehmen trotz Mahnung innerhalb von 4 Wochen Zahlungsforderungen der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung nicht Folge leistet;
- der Zertifikatsinhaber vorsätzlich gegen Zertifizierungsbedingungen bzw. seinen Pflichten aus dem Zertifizierungsvertrag oder gegen die auf dem Zertifikat vermerkten Bedingungen verstößt;
- sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass das zertifizierte Unternehmen unrichtige Angaben gemacht hat und somit die Voraussetzungen zur Zertifikatserteilung nicht erfüllt wurden;

Eine weitere Werbung mit dem Zertifikat oder die anderweitige Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungskennzeichens oder des Namens der WIFI-Zertifizierungsstelle ist bei beendeten, entzogenen, ausgesetzten oder eingeschränkten Zertifikaten unzulässig. Verstöße werden durch die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung durch Einleitung geeigneter Maßnahmen geahndet.

Einschränkungen, Annullierung und Entzug der Zertifikate werden ebenfalls in das Verzeichnis zertifizierter Unternehmen aufgenommen und veröffentlicht.

11. Änderungen in Zertifizierungsprogrammen

Wenn neue oder überarbeitete Anforderungen an eine Zertifizierung durch Änderungen der zugrundeliegenden Normen eingeführt werden, werden die zertifizierten Unternehmen darüber durch die WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung schriftlich informiert. Die entsprechenden Informationen werden zusätzlich auf der Homepage der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht.

Die Umsetzung der Änderungen wird einhergehend mit einer entsprechenden Übergangsfrist, spätestens jedoch beim nächsten planmäßigen Überwachungs- oder Wiederholungsaudit überprüft.

12. Einsprüche/Beschwerden - Schiedsstelle

Kommt zwischen einem beauftragenden Unternehmen und der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auftragsabwicklung und Bewertung durch Auditoren, sowie die Erstellung oder Versagung einer Zertifizierung keine Einigung zu Stande, kann das Unternehmen die Schiedsstelle der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung als erste Anlaufstelle, anrufen.

Kommt auch dann keine Einigung zu Stande, entscheidet der Zertifizierungsausschuss der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung abschließend.

Details über das Beschwerdeverfahren sind auf der Homepage der WIFI-Zertifizierungsstelle - Produktzertifizierung dargestellt.

13. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Punkte, sind diese durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Standort Wien vereinbart.

15. Mitgeltende Unterlagen

- „Zeichensatzung für die Nutzung des Zertifizierungskennzeichens der Zertifizierungsprogramme EN 1090-1 und EN ISO 3834“
- „Zertifizierungsablauf Produktzertifizierungsprogramm für WPK nach EN 1090-1 und/oder EN ISO 3834ff“

Sämtliche Unterlagen sind auf der Homepage der WIFI-Zertifizierungsstelle zu finden.